

ZH_OBERGERICHT PF190020 vom 2. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF190020

FR: ZH_OBERGERICHT PF190020 du 2 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PF190020 del 2 luglio 2019

Erwägungen

E. 11

Februar 2019 superprovisorisch verfügte Beschlagnahme des Fahrzeugs Audi RS Q3, Stamm-Nr. 1, Fahrgestell-Nr. 2 (samt Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugausweis) auf und wies das Gemeindeammannamt C._____ an, die genannten Gegenstände auf erstes Verlangen an die Gesuchsgegnerin (bzw. Beschwerdegegnerin) herauszugeben (act. 18 Disp.-Ziff. 2). Die Entscheidgebühr setze sie auf Fr. 1'500.– fest und auferlegte diese dem Beschwerdeführer; ausserdem verpflichtete sie diesen, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'000.– zzgl. MwSt. zu bezahlen (act. 18 Disp.-Ziff. 3-5). 1.2 Am 11. April 2019 erhob der Beschwerdeführer bei der Kammer Berufung gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, wobei zu deren Behandlung bei der Kammer das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. LF190027 angelegt wurde. Mit Beschluss von heute, dem 2. Juli 2019, wurde dieses Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen. 1.3 Am 30. April 2019 erliess die Vorinstanz im vorgenannten Verfahren eine Nachverfügung. In dieser hielt sie fest, dass sie in ihrem Entscheid vom 26. März 2019 ausdrücklich die Bezifferung der Kosten für die fachmännische Abschleppung und die Einstellung des streitgegenständlichen Fahrzeugs vorbehalten und deren Auferlegung nach Rechnungstellung durch das Gemeindeammannamt C._____ in Aussicht gestellt habe. Am 17. April 2019 habe das Gemeindeammannamt diese Kosten auf Fr. 1'237.70 beziffert. Die Vorinstanz setzte in der Folge die Kosten des Gemeindeammannamtes C._____ auf Fr. 1'237.70 fest (act. 22 = act. 24 = act. 26, nachfolgend zitiert als act. 24, Disp.-Ziff. 1) und auferlegte diese als Teil der Gerichtskosten dem Beschwerdeführer (act. 24 Disp.-Ziff. 2).

- 3 - Am 10. Mai 2019 erhob der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung fristgerecht (vgl. act. 23/1) Beschwerde und stellte folgende Anträge (act. 26 S. 1): " 1. Die Ziff. 2 der Verfügung des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 30. April 2019 sei aufzuheben. 2. Dieses Beschwerdeverfahren sei mit dem Beschwerdeverfahren i.S. Parteien vor Obergericht des Kantons Zürich mit der Geschäfts-Nr. LF190027-O/Z01 zu vereinigen. 3. Die Kosten des Gemeindeammannamtes C._____ seien entsprechend des Berufungsverfahrens zu verlegen. 4. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Berufungsbeklagten." Zur Begründung seines Begehren bringt der Beschwerdeführer einzig vor, die in der Verfügung der Vorinstanz festgesetzten und verlegten Kosten würden zu den Prozesskosten gemäss dem Urteil vom 26. März 2019 gehören, weshalb diese nach dem Verfahrensausgang im Berufungsverfahren, Geschäfts-Nr. LF190027, zu verlegen seien (act. 26 S. 4, Rz. 10). 2. Der Beschwerdeführer rügt weder die Höhe der von der Vorinstanz mit Verfügung vom 30. April 2019 festgesetzten Kosten noch deren Auferlegung an sich selbst. Vielmehr beantragt er einzig die Vereinigung der vorliegenden Beschwerde mit dem den Entscheid der Vorinstanz vom 26. März 2019 betreffenden Berufungsverfahren

sowie die Verlegung der gesamten Kosten nach dem Ausgang des Berufungsverfahrens. Letzteres wurde – wie bereits erwähnt – mit heutigem Beschluss jedoch zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Eine Änderung der vorinstanzlichen Kostenfolgen wurde dabei nicht vorgenommen, weil der Beschwerdeführer diese nicht separat angefochten hatte und die Berufungsinstanz die vorinstanzlichen Kostenfolgen nur im Rahmen eines Entscheides in der Sache hätte ändern können, was bei einer Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit nicht der Fall war. Eine Vereinigung der beiden Verfahren erübrigt sich deshalb. Da der Beschwerdeführer nicht darlegt, weshalb die von der Vorinstanz in der Verfügung vom 30. April 2019 vorgenommene Kostenfestsetzung bzw. -auferlegung an ihn falsch sei, ist auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

- 4 - 3. Für das vorliegende Verfahren sind umständehalber keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr in diesem Verfahren keine Umtriebe entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.